

TE OGH 2000/12/6 9ObA237/00v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Steinbauer und Dr. Hradil sowie die fachkundigen Laienrichter MR Mag. Norbert Riedl und oUniv. Prof. Dr. Walter Schrammel als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Werner W***** Angestellter, ***** vertreten durch Dr. Reinhard Armster, Rechtsanwalt in Maria Enzersdorf, gegen die beklagte Partei A***** GmbH, ***** vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in Wien, wegen S 349.635,48 sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 24. Mai 2000, GZ 9 Ra 68/00m-54, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 46 Abs 1 ASGG zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 46, Absatz eins, ASGG zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Der Antrag der Revisionsgegnerin auf Zuspruch von Kosten des Revisionsverfahrens wird gemäß § 508a Abs 2 Satz 3 ZPO abgewiesen. Der Antrag der Revisionsgegnerin auf Zuspruch von Kosten des Revisionsverfahrens wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, Satz 3 ZPO abgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Mit seinem Einwand, "Urlaubsgeld" könne nicht durch erhöhte laufende Zahlungen abgegolten werden, übersieht der Revisionswerber, dass hier nicht Urlaubsentgelt (§ 6 UrlG), sondern Sonderzahlungen geltend gemacht werden. Die Einbeziehung der aliquoten Sonderzahlungsanteile in die laufende Entlohnung ist aber nach der Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0051019, zuletzt 8 ObA 256/98z = WBI 2000, 83 = DRDA 1999, 491) zulässig. Mit seinem Einwand, "Urlaubsgeld" könne nicht durch erhöhte laufende Zahlungen abgegolten werden, übersieht der Revisionswerber, dass hier nicht Urlaubsentgelt (Paragraph 6, UrlG), sondern Sonderzahlungen geltend gemacht werden. Die Einbeziehung der aliquoten Sonderzahlungsanteile in die laufende Entlohnung ist aber nach der Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0051019, zuletzt 8 ObA 256/98z = WBI 2000, 83 = DRDA 1999, 491) zulässig.

Soweit das Berufungsgericht zur Rechtsauffassung gelangte, dass die Parteien, welche den Arbeitsvertrag zunächst als "Werkvertrag" geplant hatten, die Sonderzahlungen durch laufende Zahlungen und Überstunden pauschal abgelten

wollten, liegt darin eine vertretbare und damit durch den Obersten Gerichtshof nicht überprüfbare Auslegung im Einzelfall. Da auch die Pauschalentlohnung von Überstunden grundsätzlich zulässig ist (RIS-Justiz RS0051519) und die vom Kläger geltend gemachten, nach dem Kollektivvertrag zustehenden Ansprüche, nämlich sowohl Sonderzahlungen als auch Überstundenentgelte, in den gezahlten Pauschalbeträgen Deckung finden, kommt der Frage eines allfälligen Verfalls keine entscheidungswesentliche Bedeutung mehr zu.

Der beklagten Partei wurde die Erstattung einer Revisionsbeantwortung iSd§ 508a Abs 2 ZPO nicht freigestellt. Diese diente somit nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Der beklagten Partei wurde die Erstattung einer Revisionsbeantwortung iSd Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO nicht freigestellt. Diese diente somit nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

Anmerkung

E60732 09B02370

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:009OBA00237.00V.1206.000

Dokumentnummer

JJT_20001206_OGH0002_009OBA00237_00V0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at